Satzung der Landeshauptstadt Kiel
über Straßenschilder und Grundstücksnummern

vom 10. April 2015

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129) und des § 47 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S.631, berichtigt GVOBl. Schl.-H. 2004, S. 140), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 04.04.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 19.03.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Straßen- und andere Hinweisschilder

(1) Alle Straßen werden durch blaue Namensschilder mit weißer Beschriftung gekennzeichnet. Als Straßen im Sinne dieser Satzung gelten auch die dem Fußgängerverkehr vorbehaltenen Straßen und die Straßen auf denen lediglich in verkehrsschwachen Zeiten der erforderliche Lieferverkehr zugelassen ist, ebenso auch Plätze und Wege, soweit die Landeshauptstadt Kiel (Stadt) deren Bezeichnung für erforderlich hält und ihnen einen Namen gibt.

(2) Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, Feuerschutzeinrichtungen, Anlagen der Stadtentwässerung können durch Hinweisschilder gekennzeichnet werden. Die Schilder werden durch die Träger der Anlage beschafft, angebracht und unterhalten. Soweit nicht die Stadt Träger ist, bedürfen Ausführung, Gestaltung und Standort der Schilder der Zustimmung der Stadt.

(3) Die Eigentümer, die Inhaber grundstücksgleicher Rechte und die unmittelbaren Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art haben das Anbringen und Unterhalten der in Abs.1 und 2 genannten Hinweisschilder an baulichen Anlagen oder Einfriedigungen und das Aufstellen dazu erforderlicher Vorrichtungen auf dem Grundstück ohne Entschädigung zu dulden. Sie sind von dem beabsichtigten Anbringen der Hinweisschilder vorher zu benachrichtigen.

(4) Wegen der Beseitigung der durch das Anbringen, Verändern, Ausbessern oder Entfernen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Hinweisschilder entstehenden Schäden gilt § 126 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954).

§ 2
Grundstücksnummer

(1) Alle bebauten Grundstücke sind mit Grundstücksnummern zu versehen. Das gleiche gilt für unbebaute Grundstücke und bebaute Grundstücksteile, wenn die Stadt dieses im Einzelfall fordert. Die Stadt bestimmt die Nummern. Sie kann ihnen bei Bedarf Buchstaben hinzufügen.

(2) Die Eigentümer der Grundstücke oder baulichen Anlagen aller Art haben die Grundstücksnummern zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und auf Verlangen der Stadt zu ändern, zu ersetzen, oder zu beseitigen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Inhaber grundstücksgleicher Rechte.

§ 3
Größe, Farbe und Art der Anbringung

(1) Die Grundstücksnummern müssen aus arabischen Ziffern, ggfs. unter Hinzufügung eines Buchstabens, aus wetterbeständigem Material bestehen und gut lesbar sein. Sie sollen eine Höhe von 12 bis 15 cm und eine Breite von 14 bis 20 cm haben. Es sind möglichst blaue Emailschilder mit weißer Beschriftung und weißer Strichumrandung zu verwenden. Alternativ können auch den gleichen Zweck erfüllende andere Kennzeichnungsformen gewählt werden. Sie müssen aber eine deutliche Schrift aufweisen, von der Straße gut erkennbar sein und zur Umgebungsfläche in Kontrast stehen. Es wird die Anbringung von beleuchteten Grundstücksnummern empfohlen.

(2) Die Grundstücksnummern sind in einer Höhe von mindestens 2,00 m bis höchstens 2,40 m anzubringen.

(3) Die Sichtbarkeit der Nummern von der Straße darf durch Bäume, Sträucher oder sonstige Weise nicht beeinträchtigt werden.

§ 4
Grundstücksnummern bei Vordergebäuden

(1) Bei Vordergebäuden sind die Grundstücksnummern an der Straßenseite anzubringen, und zwar
a) wenn sich der Gebäudeeingang an der Straßenseite befindet, möglichst unmittelbar rechts neben dem Gebäudeeingang (von vorn gesehen);
b) wenn der Gebäudeeingang sich von der Straße aus gesehen seitlich befindet, unmittelbar an der dem Zugang zu-nächst liegenden Gebäudeecke.

(2) Bei Vorgärten von mehr als 5 m Tiefe ist auch an einer festen Einfriedigung oder Eingangstür, und zwar möglichst an der rechten Seite des Eingangs (von vorn gesehen), eine Grundstücksnummer anzubringen. Ist eine feste Einfriedigung oder Eingangstür nicht vorhanden, so ist auf Verlangen der Stadt eine entsprechende Nummer durch eine besondere Vorrichtung möglichst an der rechten Seite des Zugangs anzubringen. Die Höhe dieser Vorrichtung soll sich den örtlichen Gegebenheiten anpassen.

§ 5
Grundstücksnummern bei Hinter- und Seitengebäuden

(1) Bei Hinter- und Seitengebäuden sind die Grundstücksnummern möglichst rechts neben dem Eingang (von vorn gesehen) anzubringen.

(2) Liegen derartige Gebäude auf einem Grundstück, das nicht an eine Straße grenzt, so ist möglichst auch rechts (von vorn gesehen) neben dem Zugang eine Grundstücksnummer anzubringen.

§ 6
Grundstücksnummern bei Häusergruppen und Zeilenbauten

1) Bei Häusergruppen und Zeilenbauten, die nur durch einen Wohnweg zu erreichen sind, ist auf Verlangen der Stadt außer den Grundstücksnummern an den einzelnen Häusern ein entsprechendes Sammelschild (zum Beispiel 12 - 28) an der Stirnwand des Hauses anzubringen, das der Straße am nächsten liegt.
Liegen die Häusergruppen und Zeilenbauten soweit von der Straße entfernt, dass das vorgenannte Sammelschild nicht lesbar ist bzw. nicht ohne weiteres der zugehörigen Straße zugeordnet werden kann, so sind am Eingang des Wohnweges die Grundstücksnummern (Sammelschild) unter Wiederholung der Straßenbezeichnung anzubringen.

(2) Der Eigentümer, der Inhaber eines grundstücksgleichen Rechtes sowie der Besitzer des Grundstückes oder der baulichen Anlage, die der Straße am nächsten liegen, haben das Sammelschild zu beschaffen, anzubringen, zu unter-halten und auf Verlangen der Stadt zu ändern, zu ersetzen oder zu beseitigen.

(3) Die Pflichtigen gemäß Absatz 2 haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Ausnahmen

Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3 bis 6 können auf Antrag durch die Stadt zugelassen werden, wenn die Anwendung der Bestimmungen dieser Satzung zu einer unbilligen Härte führen würde und deren Zwecke auf andere Weise erreicht werden kann.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Kiel über Straßenschilder und Grundstücksnummern vom 21. März 1969, zuletzt geändert durch die 2. Nachtragssatzung vom 20. Dezember 1984, außer Kraft.

Kiel, den 10. April 2015

Dr. Ulf Kämpfer
Oberbürgermeister